

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 50

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Bericht des Preisgerichtes.

Das Preisgericht tagte vollzählig am 16. und 17. Februar 1934 im Stadtratssaal in Thun. An Stelle des zurückgetretenen Fachpreisrichters, Herr Baumeister H. Frutiger, amtierte Herr Stadtbaumeister H. Staub.

Für die 3 zu prämierenden Projekte wird einstimmig folgende Rangordnung aufgestellt:

1. Rang: Projekt Nr. 3, Kennwort: „Dem Volk zur Freude — der Stadt zur Ehr'“
2. Rang: Projekt Nr. 9, Kennwort: „Lachenpromenade.“
3. Rang: Projekt Nr. 6, Kennwort: „Lido.“

Die dem Preisgericht zur Verfügung gestellte Summe von 4000 Fr. wird verteilt wie folgt:

1. Preis: Projekt Nr. 3, Kennwort: „Dem Volk zur Freude — der Stadt zur Ehr'“: 2000 Fr.
2. Preis: Projekt Nr. 9, Kennwort: „Lachenpromenade“; 1200 Fr.
3. Preis: Projekt Nr. 6, Kennwort „Lido“; 800 Fr.

Das Preisgericht empfiehlt einstimmig, die Arbeiten für das endgültige Ausführungsprojekt dem Verfasser des erstprämierten Projektes zu übertragen.

Die Öffnung der Namensschläge ergibt folgende Verfasser:

Projekt Nr. 3, Edgar Schneider, dipl. Architekt, Thun, in Verbindung mit Paul Schädlich, Gartenarchitekt, Zürich.

Projekt Nr. 9, W. Bärfuß, Gartenstraße 5, Thun.

Projekt Nr. 6, Arnod Itten, Architekt B. S. A., Thun.

Die Stadt Thun ist zum Ergebnis dieses Wettbewerbes aufrichtig zu beglückwünschen: Das mit dem ersten Preis ausgezeichnete Projekt stellt in jeder Beziehung eine vorzügliche, leicht in mehreren Bauabschnitten ausführbare Lösung dar. Die privaten Uferanstöße können ihre Liegenschaften durch geschützte Stranderweiterung wertvoller gestalten; die Allgemeinheit erhält ausgedehnte, landschaftlich hervorragende ungemein reizvolle Uferanlagen; die Freunde des Heimat- und Naturschutzes finden bei diesem Vorschlag ihre Bestrebungen in denkbar bester Weise erfüllt. Die Ausführungskosten halten sich innerf fragbarer Höhe, und die Bauarbeiten sind vorzüglich geeignet, auch ungelernten Arbeitslosen Beschäftigung zu bieten. E. K.

Der Bauhandwerker im Schritt der Zeit.

(Mitgeteilt.)

Nicht allein die Großunternehmen, sondern gerade die Handwerker müssen heute mit äußerster Kraftanstrengung ihre Existenz verteidigen. Jede neue Arbeit stellt neue Anforderungen an ihre Leistungsfähigkeit.

Infolge der herrschenden Notlage kann sich die Bausaison nicht in dem Maße entwickeln, wie in früheren Jahren. Die Bauhandwerker sind infolge dieses Rückganges ihrer Arbeitsmöglichkeiten einer immer schärferen Konkurrenz unterworfen. Nur überlegter Einkauf und die Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel kann ihn konkurrenzfähig und seine Arbeit erfolgreich halten.

Diese Voraussetzungen kann sich der Handwerker schaffen. Einmal im Jahre, in den Tagen der Schweizer Mustermesse, bietet sich eine vorzügliche Aufklärungs- und Anschaffungsgelegenheit. Insbesondere die Spezialgruppen geben rasch den nötigen Einblick in die Notwendigkeiten der Handwerkerberufe.

Die Baumesse. Neben einem umfangreichen Angebot von Rohmaterialien, Baumaterialien, Baumaschinen findet sich hier auch eine vorzügliche Zusammenstellung von Bauwerkzeugen. Gruppe VIII: Maschinen und Werkzeuge, bietet die technischen Hilfsmittel, auf deren Zuverlässigkeit der Handwerker in jeder Hinsicht bauen kann. Wir greifen einige Sachen heraus: Werkzeugschleifmaschinen, Universal-, Rund-, Innen-, Flächen-, und Werkzeugschleifmaschinen, Abdrehrwerkzeuge, Schleif-, Bohr-, Polier-, Feil- und Schraubeneinzieh-Apparate, ganze Werkzeugsätze in Kasten, Hammerschmiedwaren, ein umfangreiches Angebot von Holzbearbeitungsmaschinen, eine reiche Auswahl von Artikeln für Schlosser und Mechaniker usw. Weitere Notwendigkeiten für den Bauhandwerker werden ergänzt durch die Gruppen: Technische Bedarfsartikel, Elektrizitätsindustrie, Gasapparate und Heizung, Transportmittel u. a.

Dieser kurze Überblick kann genügen, um den Bauhandwerker von der Wichtigkeit dieser wirtschaftlichen Veranstaltung zu überzeugen. Gerade der Handwerker darf heute nicht mehr mit jener selbstverständlichen Ruhe in die Zukunft schauen. Es gilt alle Möglichkeiten zu berechnen und zu erschöpfen. Dazu gehört die Schweizer Mustermesse. Durch einen Besuch und durch Geschäfts-Abschlüsse an dieser Leistungsschau dient jeder Geschäftsmann seinem Erfolge. Er dient aber auch der wirtschaftlichen Zukunft unseres Volkes. Jeder Einkauf an der Schweizer Mustermesse setzt Maschinen wieder in Gang und gibt Menschenhänden wieder Arbeit und Verdienst. Das ist die soziale Sendung der Schweizer Mustermesse. Sie verpflichtet einen jeden zur Mitarbeit, zur Erfüllung einer großen Gemeinschaftspflicht.

Volkswirtschaft.

Die neue Verordnung über die Arbeitslosenversicherung. Die Verordnung IV über die Beitragsleistung des Bundes an die Arbeitslosenversicherung, die seit längerer Zeit erwartet wurde, ist vom Bundesrate genehmigt worden. Über ihren Inhalt wird aus Bern mitgeteilt:

Die Lage der öffentlichen Finanzen zwingt die zuständigen Behörden, zu prüfen, ob auch auf dem Gebiet der Arbeitslosenfürsorge Ersparnisse möglich sind. Es sind denn auch in der Bundesversammlung wiederholt entsprechende Wünsche an den Bundesrat gerichtet worden. In den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist der Grundsatz festgelegt, daß die Taggelder der Arbeitslosenversicherung für den Ledigen 50 % und für den Verheirateten mit Kindern 60 % des normalen Lohnes nicht übersteigen dürfen. Dabei gilt als Normallohn der Verdienst, den der Arbeitslose im Augenblick der Arbeitslosigkeit erzielen könnte. Diese Bestimmung hat zur Folge, daß mit dem Lohnabbau, der in verschiedenen Erwerbszweigen durchgeführt wurde, auch die Bezüge der betreffenden Arbeitslosen sich automatisch reduziert haben. Da die Belastung der öffentlichen Finanzen

trotzdem gewisse Ersparnisse notwendig macht, hat der Bundesrat in der neuen Verordnung Maßnahmen vorgesehen, die eine Beschränkung der Taggelder bezwecken, wobei von einer Reduktion diejenigen ausgenommen werden sollen, die einen kleinen Lohn haben, und allgemein die Verheirateten mit Kindern. Demgemäß ist für sämtliche Bezüger, deren Normalverdienst 8 Fr. nicht übersteigt, von einer Herabsetzung der Taggelder abgesehen worden. Ferner tritt für alle diejenigen Verheirateten mit Kindern keine Herabsetzung ein, deren normaler Tagesverdienst 16 Franken nicht übersteigt. Für die übrigen Kategorien sind gewisse Abstufungen vorgesehen, je nachdem sie unterstützungspflichtig, alleinstehend unter oder über 22 Jahre alt sind, oder ob es sich um verheiratete Frauen handelt, deren Ehemann erwerbstätig oder in der Arbeitslosenversicherung bezugsberechtigt ist. Da die Anpassung der Statuten und Tabellen an die neuen Normen den Arbeitslosenkassen eine große verwaltungstechnische Arbeit verursacht, treten die vorgesehenen Höchstansätze für die Berechnung der Taggelder erst am 1. Mai 1934 in Kraft. Die Verordnung enthält außerdem Bestimmungen, die die vermehrte Annahme angemessener Arbeit, die Beobachtung der Kontrollvorschriften, die Anrechnung von Nebeneinkommen sowie die Regelung der Verhältnisse der Ausländer in der Arbeitslosenversicherung bezwecken. Diese Bestimmungen treten bereits am 1. April 1934 in Kraft.

Um eine kantonale Gebäudeversicherungsanstalt in Uri. Der Landrat beschloß Eintreten auf die regierungsrätliche Vorlage über die Einführung einer kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt.

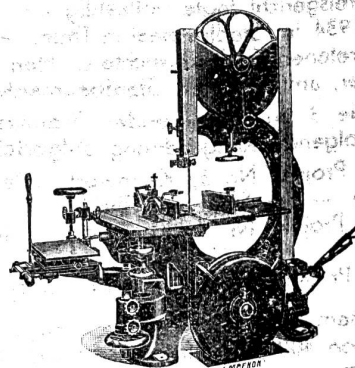
Um ein kantonal-glernerisches Baugesetz. Die Regierung hatte eine Memorialeingabe auf Erlaß eines kantonalen Baugesetzes mit einer Vorlage beantwortet, die den Gemeinden durch Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch die Befugnis zur Aufstellung von Bebauungsplänen und Baureglementen und zur Inanspruchnahme des Enteignungsrechts zur Durchführung von Bebauungsplänen einräumen wollte. Der Landrat hat diesen Entwurf als zu wenig überdacht an die Regierung zurückgewiesen in der Meinung, daß auf die Landsgemeinde von 1935 eine neue Vorlage einzubringen sei.

Bauverhandlungen in Basel. Der Große Rat genehmigte in zweiter Lesung eine Vorlage betreffend die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen mit der Bestimmung, daß der Staat nur noch solche Firmen berücksichtigen darf, die im Kantonsgebiet Steuerdomizil haben, und einen kaufmännischen oder technischen Betrieb unterhalten, sofern innerhalb dieser Beschränkung eine ausreichende Konkurrenz durchgeführt werden kann. Ausnahmen hiefür sind nur noch bei besonders wichtigen Gründen zulässig.

Bildungswesen.

Höhere Fachprüfungen im schweizerischen Malergewerbe. Der Schweizerische Maler- und Gipsermeisterverband hat als erste schweizerische Organisation die Meisterprüfungen als höhere Fachprüfungen auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung in der Zeit vom 20. Februar bis 2. März unter dem Vorsitz von Chr. Schmidt (Zürich) durchgeführt. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, vertreten durch Dr. Bö-

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



(Universal-Bandsäge Mod. B. M.)

A. MÜLLER & CIE. A. - BRUGG

schenstein, nahm an den Prüfungen teil, die sich auf praktische Arbeiten, Materialkunde und Arbeitsmethoden, Geschäftskorrespondenz, Buchführung und Preisberechnung, sowie Rechtskunde, gemäß dem vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Reglement, erstrecken. Von 29 Bewerbern haben 25 die Prüfung bestanden.

Malerklasse der Gewerbeschule in Zürich.

Dem Gemeinderat von Zürich beantragt der Stadtrat die Schaffung einer Lehrstelle an den Malerklassen. Die Malerabteilung stelle mit ihren acht Klassen und den ihr angeschlossenen zwei Klassen Autolackierer und Dekorateurs, zusammen zehn Klassen mit 178 Schülern, die zweitstärkste Lehrlingsgruppe der Schule dar. In diesem Frühjahr erfahre die Gruppe noch den Zuwachs von 18 Lehrlingen der bisherigen Gewerbeschule Oerlikon. Durch das neue Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wird der Fachunterricht der Malerlehrlinge eine notwendige Erweiterung und Vertiefung erfahren.

Arbeiterbewegungen.

Lohnabbaubewegung im zürcherischen Baugewerbe. Nach 2 1/2-tägigen, mit aller Zähigkeit beiderseits geführten Unterhandlungen ist zwischen den Schreinermeistern und den Anschlägern bzw. den Vertretern des Bau- und Holzarbeiterverbandes eine Vereinbarung zustandegekommen, gemäß der unter Vorbehalt der Ratifikation durch die in Frage kommenden Verbände und Gruppen ein Lohnabbau bei den Meistern im Stadtgebiet von durchschnittlich 6,5% mit Wirkung ab 1. April nächsthin eintreten soll bei einer einjährigen Vertragsdauer. Gegen eine längere Vertragsdauer haben sich die Meister mit aller Entschiedenheit ausgesprochen.

Die schweizerischen Bausparkassen.

(Mitg.) Von der Direktion der „HYBA“ Ablösungs- und Bau-Aktiengesellschaft in Bern, Gurtengasse 6, geht uns folgende Mitteilung zu:

Mit Interesse haben wir von dem Aufsatz „Das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen und die schweizerischen Bausparkassen“ der in Nr. 18 Ihrer geschätzten Zeitschrift erschienen ist, Kenntnis